

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html
amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang “Experimental Geosciences“ an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Experimental Geosciences)

**Vom 1. August 2007
i.d.F. der Änderungssatzung vom 30. Mai 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl
- § 5 Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern
- § 6 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 11 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Satzungszweck

¹Der Masterstudiengang "Experimental Geosciences" zielt als Abschluss eines Vertiefungsstudiums von vier Semestern darauf ab, Absolventen so auszubilden, dass sie sich weitgehend selbstständig in eine Fragestellung aus Forschung und Entwicklung einarbeiten können sowie zur Bearbeitung geeignete wissenschaftliche Methoden identifizieren. ²Das Studium der "Experimental Geosciences" verfolgt dieses Ziel durch eine forschungsbezogene Ausbildung. ³Studenten der "Experimental Geosciences" erfahren eine breite methodische Ausbildung in Theorie und im Labor und sammeln praktische Erfahrung mit einem weiten Spektrum wissenschaftlicher Methoden der angewandten Materialwissenschaft. ⁴Aus den Geowissenschaften ergeben sich komplexe Fragestellungen, die nur durch die Kombination verschiedener Methoden beantwortet werden können. ⁵Die Verfügbarkeit eines breiten Angebots wissenschaftlicher Geräte am Bayerisches Geoinstitut der Universität Bayreuth und die direkte Betreuung der Studenten durch erfahrene Wissenschaftler mit engem Kontakt zwischen Betreuern und Studenten erlaubt die notwendige breite Ausbildung. ⁶Die Qualifikation für den Masterstudiengang "Experimental Geosciences" setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu wählen. ⁴Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören, die die Prüfungsberechtigung besitzen. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für

das Studium der „Experimental Geosciences“ hat.

- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird zweimal jährlich, jeweils im Sommer- sowie dem Wintersemester durchgeführt. ²Das gesamte Eignungsfeststellungsverfahren wird in englischer Sprache abgehalten.
- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli (Zulassung zum Wintersemester) beziehungsweise zum 15. Januar (Zulassung zum Sommersemester) über die Studentenkanzlei an den Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften zu stellen (Ausschlussfrist). ²Für Studienanfänger im Wintersemester 2007/2008 können Anträge auf Zulassung bis zum 15. August gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Bestätigung über alle bislang erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen mit Einzelnoten (z.B. detailliertes Bachelorzeugnis bzw. vorläufiges Zeugnis oder Stand der erfolgreich absolvierten Teilprüfungen, der erworbenen Leistungsnachweise und Bewertungen bis zum Anmeldungstermin).
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 3. ein tabellarischer Lebenslauf,
 4. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs „Experimental Geosciences“ in englischer Sprache, im Umfang von ein bis zwei Seiten.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 2).
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.
- (3) Es findet eine Vorauswahl statt.
- (4) Zur Vorauswahl der Bewerber werden aus den in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen folgende Kriterien herangezogen:
1. Die Durchschnittsnote der nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. In Ausnahmefällen (z. B. wenn die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen ist) entscheidet der Ausschuss über die Anerkennung und Gewichtung des vorläufigen Zeugnisses bzw. der vorläufigen Bewertungen.

2. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
 3. Die schriftliche Darlegung nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet; Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an wissenschaftlichen Fragen aus der Geophysik oder der Geochemie, eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Fähigkeit zum abstrakten Denken und die Erfassung komplexer Zusammenhänge deutlich werden.
- (5) Aus der Summe der dreifach gewichteten Studien- und Prüfungsleistungen, der einfach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung, und der zweifachen Bewertung der schriftlichen Darlegung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

§ 5

Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern

- (1) ¹Bewerbern, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 4 eine Punktzahl von bis zu acht erreichen, ist die Eignung für den Studiengang zuzuerkennen. ²Diese Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 nicht mehr teil.
- (2) Bewerber, deren Ergebnis mehr als zwölf Punkte beträgt, sind für den Studiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nach § 6 nicht mehr beteiligt.
- (3) Bei internationalen Bewerbern, deren Zeugnisse Notensysteme enthalten, die unvergleichbar sind, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang "Experimental Geosciences" (§ 4 der Prüfungsordnung) in Absprache mit dem Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens sowie dem Akademischen Auslandsamt der Universität Bayreuth über die Einordnung des Bewerbers.
- (4) Bewerber, die nach Abs. 2 oder 3, oder nach § 4 Abs. 1 nicht mehr am weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2.

§ 6

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Die Bewerber mit einer Punktzahl über acht und bis zwölf Punkten nehmen an dem

Feststellungsverfahren nach Abs. 2 teil.

(2) Das Feststellungsverfahren umfasst:

1. Einen schriftlichen Eignungstest in Fragebogenform, in dem fachspezifische Kenntnisse nachzuweisen sind, mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten. Geprüft werden geowissenschaftliche, physikalische und chemische Grundkenntnisse, sowie die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Fachtexten. Der schriftliche Eignungstest wird in englischer Sprache durchgeführt und nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1= sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet.
2. Ein mündliches Gespräch im Umfang von 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt werden. Das Gespräch ist nicht öffentlich und kann als Einzel- oder Gruppengespräch (max. drei Bewerber) geführt werden. Im Gespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerber über ein breites Interesse an wissenschaftlichen Fragen, sowie die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit verfügt. Das Gespräch wird in englischer Sprache geführt. Das mündliche Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1= sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält. Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Die Termine für den schriftlichen Eignungstest und das mündliche Gespräch sind den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin ohne triftigen Grund nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Semester für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Semesters möglich ist.

§ 7

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Aus folgenden Komponenten des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine auf eine

Dezimalstelle nach dem Komma berechnete Summe gebildet:

1. einfache Wertung der nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 erbrachten Prüfungs- und Studienleistung,
 2. zweifache Bewertung des schriftlichen Eignungstest,
 3. und der zweifachen Bewertung des mündlichen Gesprächs.
- (2) ¹Bewerber, die acht Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Masterstudiengang "Experimental Geosciences" geeignet. ²Bewerbern, die mehr als acht Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft die Leitung der Hochschule auf der Grundlage der vom Ausschuss gemäß Abs. 1 festgestellten Ergebnisse.
- (3) ¹Nach der Entscheidung der Hochschulleitung teilt der Ausschuss den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Zustimmung durch die Hochschulleitung vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 2 nicht am persönlichen Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt worden sind oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2 die Eignungsfeststellung nicht bestanden haben, können am Verfahren an einem folgenden Termin erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler,

Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Masterstudiengang "Experimental Geosciences" an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.